

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der Compusoft

Als 'Compusoft' werden nachfolgend die Gesellschaften Compusoft Schweiz AG sowie CS Catalogue Services LTD bezeichnet. Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschliesslich für das Vertragsverhältnis zwischen Compusoft und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. Fremde Geschäftsbedingungen gelten nicht.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Massgeblich für von Compusoft erteilte Aufträge sind **ausschliesslich** die gesetzlichen Regelungen. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von Compusoft gelten nicht. Der Vertragspartner von Compusoft hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten. Erfüllungsort für die Pflichten von und für die Pflichten des Vertragspartners von Compusoft ist St. Gallen. Gerichtsstand ist St. Gallen. Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die von Compusoft vertriebenen Softwareprodukte und mit dieser Software verwendbare digitale Kataloge, sowie die Erbringung von Daten-Cloud-Diensten und die Überlassung entsprechender Software.

Die Software und die Kataloge wie auch die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software für Daten-Cloud-Dienste werden in den Bedingungen von Compusoft insgesamt als Software bezeichnet.

Compusoft überlässt dem Kunden die Software und die Kataloge je nach Vertragstyp unbefristet oder auf Zeit zur einfachen Nutzung.

Wenn die Software dem Kunden unbefristet zur Nutzung überlassen wird, findet auf einen solchen Vertrag Kaufrecht Anwendung.

Das gilt auch für den Fall, dass Compusoft an den Kunden Software-Lizenzen verkauft, die der Kunde bis dahin von Compusoft gemietet hatte. In dem Fall gilt die Besonderheit, dass es sich um den Erwerb gebrauchter Software handelt. Es gilt dann der in C.8.14 niedergelegte Gewährleistungsausschluss.

Wenn die Software dem Kunden auf Zeit (befristet) zur Nutzung überlassen wird (Software-Mietvertrag), finden auf einen solchen Vertrag die kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzregelungen Anwendung, sofern sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt.

Compusoft erbringt diese Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der gegebenenfalls einschlägigen besonderen Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von Compusoft, gegebenenfalls in Verbindung mit der von Compusoft erstellten Leistungsbeschreibung massgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von Compusoft.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Aussagen, Verhandlungsprotokolle und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer C.1.03 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch



Auftragsbestätigung von Compusoft bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde hat Compusoft mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Ausserdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV – Voraussetzungen sicherzustellen.

C.1.06

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von Compusoft betreffen, sind Compusoft nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von Compusoft stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von Compusoft gemacht werden oder von Compusoft ausdrücklich autorisiert sind. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben kann in jedem Fall auf der Homepage von Compusoft unter der Adresse www.compusoft-schweiz.ch erfolgen.

C.1.07

Compusoft zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

C.1.08

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt Compusoft nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.1.09

Compusoft behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern.

C.1.10

Compusoft erbringt bis auf weiteres und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in variablem Umfang für Kunden, die einen Software-Mietvertrag abgeschlossen haben, telefonischen Kundendienst.

C.1.11

Die Teilnahme an Updates und dergleichen setzt voraus, dass der Kunde über die technischen Voraussetzungen eines Internet-Downloads verfügt.

C.1.12

Die Nutzung der Software setzt zwingend eine gesondert kostenpflichtige Basis-Schulung des Kunden durch Compusoft voraus, die binnen der ersten vier Wochen nach Lieferung der Software bei Compusoft stattfindet.

C.1.13

Für Kunden, die über die Software einen Software-Mietvertrag geschlossen haben, gelten hinsichtlich der Softwarepflege die Regelungen zum Wartungsvertrag gemäss Ziffer C.13.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter

C.2.01

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von Compusoft gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.02

Compusoft räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

In jedem Fall darf der Kunde die Software nur in seinen eigenen Geschäftsräumen und unter seiner Firma nutzen. Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.03

Der Kunde, ist nicht berechtigt, ausser im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Compusoft, Kopien der Software und der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen.

C.2.04

Das Recht des Kunden, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer C.2.05, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Compusoft, Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.



C.2.05

Wenn die Software dem Kunden nur auf Zeit zur Nutzung überlassen wurde, insbesondere, wenn er sie gemietet hat, darf er die Software und Kopien davon in keinem Fall an Dritte weitergeben.

Der Kunde, der die Software zur unbefristeten Nutzung erworben hat, darf nur unter endgültiger Entäusserung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.

Der Kunde der Software gemietet hat, darf die Software ausschliesslich am Ort seines Geschäftssitzes und unter seiner Firmierung nutzen werden. Eine anderweitige Nutzung berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

Der Kunde räumt der Compusoft das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen jederzeit zu überprüfen.

C.2.06

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird Compusoft auf Anforderung die Information geben. Nur wenn Compusoft diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist von wenigstens vier Wochen.

C.2.08

Ein Verstoss gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach Art. 67 URG und wird verfolgt. Für jeden Einzelfall der Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

C.2.09

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.2.10

Compusoft behält sich den Einsatz von Dongles (Softwareschutzsteckern) und dergleichen vor. Wenn und soweit Compusoft entsprechende Schutzstecker einsetzt, ist das Nutzungsrecht der betroffenen Software an den ordnungsgemässen Einsatz der Dongles gekoppelt. Für den Fall, dass der Dongle dem Kunden abhanden kommt, erlischt das Nutzungsrecht. Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, hat der Kunde den jeweiligen Dongle nach Ablauf der Nutzungsdauer an Compusoft zurückzugeben. Wenn dem Kunden ein Dongle abhanden kommt, hat der Kunde das Recht, zum Preis der durch den abhanden gekommenen Dongle geschützten Software einen neuen Dongle von Compusoft zu erwerben. Wenn ein Dongle beschädigt wurde, hat der Kunde das Recht, von Compusoft im Austausch gegen den beschädigten Dongle und für eine Pauschale von 2.500,00 CHF zuzüglich Mehrwertsteuer einen Ersatz-Dongle zu beziehen. In dem Fall hat Compusoft das Recht, den beschädigten Dongle auf Kosten des Kunden von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um die Identität des Dongles sicher zu stellen.

C.2.11

Wenn zwischen Compusoft und dem Kunden ein Mietvertrag über die Software besteht, ist der Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Vertrags sämtliche Dongles und Originaldatenträger der Software Compusoft kostenfrei zurückzugeben. Eine Versendung hat auf gesichertem Weg (Wertpaket o.ä.) zu geschehen mit einer Versicherungssumme von mindestens der 12-fachen Monatsmiete. Wenn der Dongle in Verlust gerät, ohne dass eine solche Versicherung eingedeckt war, zahlt der Kunde die 12-fache Monatsmiete für den Verlust, wenn der Kunde Compusoft nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von Compusoft und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von Compusoft am Sitz der Hauptverwaltung von Compusoft in St. Gallen.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, Compusoft nach erbrachter Leistung deren Erbringung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.



C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäsem, erfolgreichem Testlauf Compusoft zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.4. Fristen / Erfüllungsgehilfen

C.4.01

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch Compusoft. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.02

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Compusoft trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von Compusoft, für deren Verzögerung Compusoft nicht einzustehen hat.

C.4.03

Verzögert sich die Leistungserbringung von Compusoft durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen Compusoft die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.04

Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von Compusoft und Nichtleistung oder Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von Compusoft, die von Compusoft nicht zu vertreten sind, kann Compusoft den Vertrag kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

C.4.05

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.06

Ein etwa von Compusoft zu leistender Verzugschadensersatz ist auf das negative Interesse begrenzt.

C.4.07

Compusoft ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang

zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.08

Wenn Compusoft von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Besteht für die Software ein Mietvertrag, sind die Mietzahlungen monatlich jeweils zum 01. des Monats im Voraus fällig.

C.5.05

Besteht für die Software ein Wartungsvertrag, ist das Wartungsentgelt halbjährlich im Voraus und zwar am 01. Januar und am 01. Juli des Jahres fällig.

C.5.06

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung bei Überschreiten der Zahlungstermine gemäss C.5.04 oder C.5.05 automatisch in Verzug.

C.5.07

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Compusoft Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen.

C.5.08

Compusoft ist berechtigt, auch einen über Ziffer C.5.07 hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

C.5.09

Erfüllungsort für an Compusoft zu leistende Zahlungen ist der Geschäftssitz von Compusoft in St. Gallen.

C.5.10



Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.11

Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte gemäss Art. 895 ZGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit CompuSoft seinen eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.12

Für Kunden, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt, dass die Frist für die Vorabinformation abweichend von den SEPA-Rules auf spätestens 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt wird.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die Software (das gilt auch für Updates) unverzüglich nach Lieferung auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Software Mängel aufweist, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Offensichtliche Mängel müssen **binnen sechs Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich CompuSoft gegenüber gerügt werden.

C.6.03

Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler der Software bekannt werden, diese **binnen sechs Tagen**, schriftlich oder fernschriftlich CompuSoft gegenüber zu rügen hat.

C.6.04

Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C.6.05

Kommt der Kunde den unter diesem Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind jegliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C. 7. Winner-Cloud / DFÜ / Fernwartung

C.7.01

Wenn CompuSoft Daten-Cloud-Dienste (Winner Cloud) anbietet, handelt es sich um eine Dienstleistung, mit der dem Kunden die Möglichkeit eröffnet wird, Daten auf von CompuSoft zur Verfügung gestelltem Speicherplatz zu speichern und mit geeigneten vom Kunden verwendeten Endgeräten zu synchronisieren.

C.7.02

Die Verwendung von Daten-Cloud-Diensten ersetzt keine Datensicherung (siehe Ziffer 8. dieser AGB).

C.7.03

CompuSoft schuldet keine ständige Verfügbarkeit der Daten-Cloud-Dienste, sondern nur eine Verfügbarkeit wie der Kunde sie nach dem Stand der Technik und in Anbetracht von üblichen Wartungsintervallen für die notwendige Infrastruktur und unter Annahme durchschnittlicher Ausfallzeiten erwarten darf.

C.7.04

Sofern CompuSoft Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, das gilt auch, wenn der Kunde im Rahmen der Winner-Cloud-Nutzung Daten überträgt, übernimmt CompuSoft keine Haftung für nicht von CompuSoft verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. CompuSoft weist darauf hin, dass bekanntermassen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ-Endgeräte gefährdet ist.

C.7.05

Im Rahmen der Fernwartung räumt der Kunde CompuSoft Zugang zu den auf seiner EDV gespeicherten Daten ein. Der Kunde ist für einen verantwortlichen Umgang seines Personals mit dieser technischen Möglichkeit verantwortlich.



C.8. Gewährleistung / Datensicherung

Vorab: Die Daten in den Katalogen stammen von den Küchenherstellern und werden von Compusoft zwingend so übernommen, wie sie von den Herstellern zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich daher Probleme dadurch ergeben, dass diese Herstellerdaten nicht richtig sind, ist Compusoft dafür nicht verantwortlich. Derartige Fehler begründen also keinerlei Gewährleistungsverpflichtung oder Haftung von Compusoft.

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

C.8.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet Compusoft, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.8.02

Arbeiten an von Compusoft gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von Compusoft erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von Compusoft anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von Compusoft auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Kunden dar.

C.8.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von Compusoft als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer

Rechtspflicht erfolgen.

C.8.04

Sofern durch von Compusoft durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit. Die Software und die einzelnen Kataloge sind jeweils als verschiedene funktionale Einheiten anzusehen.

C.8.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller Compusoft die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Compusoft sofort zu verständigen ist, oder wenn Compusoft mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von Compusoft Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Nutzt der Kunde die Software aufgrund eines Mietvertrags ist der Kunde berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht bzw. Kündigungsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.8.07

Wenn Compusoft eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung sofort zu.

C.8.08

Das gleiche gilt, wenn Compusoft eine Nacherfüllung, zu der Compusoft berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu



setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.8.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn Compusoft dem zustimmt.

C.8.10

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

C.8.11

Compusoft übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.
Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.12

Für den Fall, dass von Compusoft gelieferte Software ausserhalb der Schweiz genutzt wird, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in der Schweiz befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von Compusoft zu erbringende Gewährleistungsmassnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen der Schweiz überschreitet.

C.8.13

Compusoft kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass Compusoft dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.14

Gebrauchte Software wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Das gilt insbesondere auch für Software, die der Kunde aus einem Mietverhältnis mit Compusoft durch einen Kaufvertrag von Compusoft erwirbt.

C.8.15

Compusoft weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und digitale Kataloge) aus verschiedenen Gründen - auch bei der Übertragung - verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar

so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von Compusoft zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Compusoft darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn Compusoft vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

C.9. Schadensersatz

C.9.01

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen.

C. 9.02

Compusoft haftet nur für Schäden, die Compusoft, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat sowie bei mindestens leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist). Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Sollte Compusoft zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet Compusoft nach Massgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

C.9.03

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

C.9.04

Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung.

C.9.05

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet Compusoft für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.



C.9.06

Compusoft haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

C.9.07

Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von Compusoft zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von Compusoft in St. Gallen.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von Compusoft in St. Gallen.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist Compusoft berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von Compusoft über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der Compusoft **gemäss Ziffer C.12.04** übertragen wird.

C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten,

die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.12.04

Compusoft ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem Compusoft von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die Compusoft im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass Compusoft das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf- die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach Art. 67 URG.

C.12.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von Compusoft anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräussert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräussertung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.12.06

Compusoft behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

C.12.07

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, und der sonstigen Verwertung der Software an Compusoft ab.

C.12.08

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.



C.12.09

Übersteigt der Wert der Compusoft zustehenden Sicherheiten die Forderung von Compusoft gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist Compusoft auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von Compusoft freizugeben.

C.13. Wartungsvertrag

Die Regelungen des Abschnitts C.13 gelten auch für den Fall, dass der Kunde einen Software-Mietvertrag geschlossen hat.

C.13.01

Wenn der Kunde über die Software einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat, übernimmt Compusoft die Wartung der Software und der Kataloge gemäss den nachstehenden Wartungsbedingungen.

C.13.02

Compusoft wird, die vertragsgegenständliche Software während der Dauer dieses Vertrages pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software wie folgt unterstützen.

C.13.03

Die Wartung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von Compusoft freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Die Verpflichtung von Compusoft endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch Compusoft bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt.

Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Wartungsgebühr wird nicht zurückgezahlt.

C.13.04

- Die Wartung umfasst die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Online-Dokumentation). Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemässer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von Compusoft auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen. Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird Compusoft bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung

herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

- Die Überlassung neuer, aktualisierter und von Compusoft freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern (CD-ROM's) übergeben, sofern sie nicht über Internet oder per eMail zur Verfügung gestellt werden.

Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile gehen in das Eigentum von Compusoft über.

- Telefonische Unterstützung während der üblichen Bürozeit (8.00 – 12:00 / 13:30 - 17.30 /Freitags bis 17:00), die bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind. Hilfe bei der Registrierung neuer Kataloge gehört nicht zum Wartungsumfang.
- Unterrichtung über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases).

C.13.05

- Während des Bestehens eines gültigen Wartungsvertrags wird Compusoft mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der folgenden Reaktionszeiten beginnen:
- Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.
- Bei allen anderen Störungen innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der Ansprechzeiten.

C.13.06

Compusoft hat - wenn der Kunde eine Problembehebung wünscht - das Recht, zu Wartungszwecken Remote-Zugang zum Kundenrechner zu verlangen. Dem Kunden obliegt es dann, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen.

C.13.07

Mängelberichte sind montags bis freitags in der Zeit von 8.00 – 12:00 / 13:30 - 17.30 / Freitags bis 17:00 Uhr (Ansprechzeit) bei Compusoft einzureichen. Ausserhalb dieser Ansprechzeiten eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.



C.13.08

Der Kunde benennt für die Abwicklung von Wartungsleistungen einen fachkundigen, in der Bedienung der Software geschulten Mitarbeiter, der Compusoft als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

C.13.09

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäss Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich an Compusoft wendet.

C.13.10

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von Compusoft, der Compusoft unverzüglich per E-Mail oder Fax übersandt werden muss. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

C.13.11

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

C.14. Vertragslaufzeiten und Kündigung

C.14.01

Der Wartungsvertrag und der Software-Mietvertrag beginnen – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit Lieferung der Software.

C.14.02

Der Wartungsvertrag und der Software-Mietvertrag haben – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von einem vollen Kalenderjahr. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des Folgejahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag

um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt wird.

C.14.03

Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstösst, insbesondere die Durchführung eines Konkursverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde.

Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als 2 Raten Compusoft zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

C.15. Umgang mit Daten

C.15.01

Compusoft wird die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) beachten. Die Compusoft Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der Bestimmungen des DSG verpflichtet.

C.15.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne des DSG enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

C.16. Preise und Preiserhöhungen

C.16.01

Die Preise für Mietverträge und für Wartungsverträge erhöhen sich jedes Jahr zum 01. Januar gegenüber den Vorjahrespreisen um 3%. Compusoft kann ganz oder teilweise davon absehen, die Preiserhöhung umzusetzen.

C.16.02

In jedem Fall wird Compusoft dem Kunden bis spätestens zum 15. Dezember eines Jahres mitteilen, ob und wie sich die Konditionen zum 01. Januar des Folgejahres ändern.

C.16.03

Wenn zum 01. Januar des Folgejahres der Miet- oder Wartungspreis erhöht wird oder die Konditionen sich sonst wie ändern, hat der Kunde bis zum 31.12. das Recht, zum Ende des Jahres zu kündigen.



Compusoft Schweiz AG (CHE-340.374.477)
CS Catalogue Services LTD (CHE-268.955.189)
Altwinkelstrasse 23, CH-9015 St. Gallen
Tel: (+41) 071 314 60 10, Fax: (+41) 071 314 60 11
email: info@compusoft-schweiz.ch

C.17. Gerichtsstand und materielles Recht

C.17.01

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen wird St. Gallen als Gerichtsstand vereinbart.

C.17.02

Gleichermassen ist ausschliesslich Schweizer Recht massgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

C.18. Definitionen

C.18.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von Compusoft dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.18.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von Compusoft sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten per Telefax, eMail oder Brief übermittelt werden.